

RS UVS Wien 1996/01/25 06/V/42/17/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1996

Rechtssatz

Die Gründe, warum nach Ansicht der Behörde ein beschlagnahmter Gegenstand für verfallen erklärt werden kann, sind in der Begründung des Verfallsbescheides anzuführen.

So ist im Falle einer Verfallserklärung gemäß § 17 Abs 1 VStG anzuführen, welcher Verdacht einer mit Verfall bedrohte, verwaltungsstrafrechtlich zum Bescheiderlassungszeitpunkt verfolgbare Übertretung gesetzt worden ist, und warum die Verfallserklärungsvoraussetzungen des § 17 Abs 1 vorliegen. Wenn dagegen eine Verfallsverhängung gemäß § 17 Abs 1 VStG (zB infolge eingetretener Verfolgungsverjährung) nicht möglich ist, ist unter Umständen gemäß § 17 Abs 3 VStG die Erklärung des selbständigen Verfalls des beschlagnahmten Gegenstandes zulässig (vgl VwGH 4.4.1990, 89/01/0086; 22.6.1994, 93/01/0517; 24.10.1990, 90/03/0152).

Diesfalls ist daher im Verfallsbescheid auszuführen, warum diese Erklärung des (selbständigen) Verfalls zur Sicherung eines gesetzlichen, in der Begründung näher zu konkretisierenden, Sicherungszweckes (vgl VwGH 4.4.1990, 89/01/0086; 22.6.1994, 93/01/0517; 24.10.1990, 90/03/0152) geboten erscheint.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at